

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen: Förderverein Kreismusikschule „Carl Schroeder“ Sondershausen und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sondershausen eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Sitz des Vereins ist Sondershausen

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er widmet sich der Pflege und Unterstützung musikalischer Bildungsaufgaben.

Diesem Zweck sollen vornehmlich dienen:

- a) Förderung des Instrumentalunterrichts, Förderung musikalischer Begabungen, Durchführung von Wettbewerben und Musikfreizeiten, Kontakte zu Eltern, ehemaligen Schülern und des gesamten kulturellen Lebens des Kyffhäuserkreises.
- b) Bereitstellung zusätzlicher Mittel aus Spenden (z.B. Vermittlung und Ankauf von Instrumenten oder Schulinventar).

Finanzielle Mittel und Vermögenswerte dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihren Ausscheiden keinerlei Rückvergütung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt mit Zugang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf mindestens einer Mehrheit von fünf der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zur Hauptversammlung zusammen. Sie ist vom vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung beschließen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Abstimmungen erfolgend durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und mindestens einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfbericht wird der Hauptversammlung vorgelegt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel stimmberechtigter Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es verlangt.

Über alle Versammlungen fertigt der Schriftführer ein Protokoll unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Abstimmungsergebnisse an, dass von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Das Gründungsprotokoll wird von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Schriftführer, Schatzmeister und drei Beisitzern. Außerdem haben der Leiter der Kreismusikschule und ein von ihm zu bestimmendes Kollegiumsmitglied der Musikschullehrer das Recht, mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Verein wird durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Über das Wahlverfahren wird abgestimmt. Die offene Wahl erfolgt durch Handzeichen, die geheime Wahl durch Wahlzettel.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand.

§ 8 Vertretung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder durch Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kyffhäuserkreis, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.